



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,  
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



14. Jahrgang

Freitag, den 18. Dezember 2009

Nr. 12



*Allen  
Mitbürgerinnen  
und Mitbürgern*

*zum bevorstehenden  
Weihnachtsfest die  
herzlichsten Grüße*

*Wir wünschen Ihnen  
und Ihren Familien  
gesunde und friedvolle*

*Feiertage*

*sowie viel Glück und  
Gesundheit für das  
Jahr 2010*

*Die Bürgermeisterinnen  
und Bürgermeister sowie  
der Gemeinschaftsvorsitzende*

Stadt Bad Colberg-Heldburg  
Anita Schwarz

Gemeinde Gompertshausen  
Stephan Müller

Verwaltungsgemeinschaft  
Siegfried Stubrach

Stadt Ummerstadt  
Christine Bardin

Gemeinde Schweickershausen  
Helmut Schmidt

Gemeinde Hellingen  
Axel Beyer

Gemeinde Westhausen  
Edgar Riedel

Gemeinde Schlechtsart  
Heidi Bärwald

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### VG „HELDBURGER UNTERLAND“

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft

Auf diesem Weg teilen wir Ihnen mit, dass die Verwaltung an folgenden Tagen geschlossen ist:

**24.12.2009, 28.12.2009, 29.12.2009,  
30.12.2009 und 31.12.2009**

und somit auf Grund der gesetzlichen und tariflichen Feiertagsregelung den Dienstbetrieb erst am **Montag, dem 04. Januar 2010**, wieder aufnehmen wird.

**Für den Zeitraum 28.12. 2009 bis 30.12.2009 hat das Standesamt in dringenden Fällen (Geburt/Sterbefall) eine Telefonbereitschaft eingerichtet.**

Das Standesamt ist unter der Telefonnummer 036871 - 288-0 oder 036871 2 88 21 vom **28.12.2009 bis 30.12.2009** zu erreichen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre geschätzte Beachtung.

Bad Colberg-Heldburg, Dezember 2009

**gez. Stubrach  
Gemeinschaftsvorsitzender**

### Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt · 09. Januar 2010 · 08.00 bis 10.00 Uhr

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2009

### Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 28.10.2009 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 09.11.2009, Az.: 15-GM/0609-09, die sofortige öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2009 zugelassen.

**gez. Schwarz  
Bürgermeisterin**

-Siegel-

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2009 wurde am 12.11.2009 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 12/2009, Erscheinungsdatum 18.12.2009.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 21.12.2009 bis 31.12.2009

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bad Colberg-Heldburg, den 12.11.2009

**gez. Schwarz  
Bürgermeisterin  
Stadt Bad Colberg-Heldburg**

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg Landkreis Hildburghausen Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 60 ThürKO erlässt die Stadt Bad Colberg-Heldburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden:

	<i>erhöht um EUR</i>	<i>vermindert um EUR</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR</i>	<i>auf nunmehr EUR verändert</i>
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	49.900		2.783.100	2.833.000
die Ausgaben	49.900		2.783.100	2.833.000
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	190.400		1.743.600	1.934.000
die Ausgaben	190.400		1.743.600	1.934.000

#### § 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 12.11.2009

**gez. Anita Schwarz  
Bürgermeisterin**

Siegel

## 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg hat in seiner Sitzung vom 28.10.2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende 2. Änderungssatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Colberg-Heldburg erlassen:

### Artikel I

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

#### § 4

##### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Die Anlage zur Friedhofssatzung, gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof wird ersatzlos gestrichen und der § 5 erhält folgende neue Fassung:

#### § 5

##### Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. So-

weit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Der § 31 erhält folgende neue Fassung:

#### § 31

##### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 3 betritt,
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
  - entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2
    - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
    - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    - Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
    - entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
  - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 18),
  - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
  - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
  - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24),
  - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
  - Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 24 und 25 bepflanzt,
  - Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
  - die Leichenhalle entgegen § 27 betritt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Colberg-Heldburg, den 26. November 2009

gez. Schwarz, Anita  
Bürgermeisterin  
Stadt Bad Colberg-Heldburg

### Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 28.10.2009 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 18.11.2009, Az.: 15-GM/0706-09, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der

Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**gez. Anita Schwarz**  
**Bürgermeisterin**  
**Stadt Bad Colberg-Heldburg**

- DS -

Bad Colberg-Heldburg, den 26. November 2009

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Colberg-Heldburg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg in seiner Sitzung am 28.10.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Colberg-Heldburg (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### Artikel I

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

#### § 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Colberg-Heldburg, den 26. November 2009

**gez. Schwarz, Anita**  
**Bürgermeisterin**  
**Stadt Bad Colberg-Heldburg**

- DS -

### Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 28.10.2009 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Colberg-Heldburg (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 18.11.2009, Az.: 15-GM/0705-09, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der

Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**gez. Anita Schwarz**  
**Bürgermeisterin**  
**Stadt Bad Colberg-Heldburg**

- DS -

Bad Colberg-Heldburg, den 26. November 2009

## Neuverpachtung der Eigenjagdbezirke der Stadt Bad Colberg-Heldburg

### Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung:

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg beabsichtigt, zum 01.04.2010 die folgenden zehn einzeln aufgeführten Jagdbögen der Eigenjagdbezirke der Stadt Bad Colberg-Heldburg für die Dauer von 9 Jahren zu verpachten:

Jagdbogen Nummer	Name	Hektar ca.
I	Birkenkopf	176,53
II	Sieben Eichen	152,13
III	Schillerhöhe/Heldburg Süd	132,49
IV	Schlierkopf	161,41
V	Heldburg Ost	146,84
VI	Holzhausen Ost /Käferfleck	141,23
VII	Holzhausen Nord	98,56
VIII	Lindenau Süd	96,04
IX	Lindenau Nord	121,21
X	Bad Colberg/Tonberg	107,24

Eine Verpachtung (auch gemeinschaftlich) mit den jeweilig angrenzenden Flächen der Jagdgenossenschaften zur sinnvollen Jagdausübung wird angestrebt, im Falle der Verpachtung des Jagdbogens III „Schillerhöhe/Heldburg-Süd“ ist dies verpflichtend.

Bitte vermerken sie Ihre Bereitschaft auf Ihrem Gebot.

Pachtinteressenten, die im Sinne § 11(5) BJagdG pachtfähig sind und ihren Hauptwohnsitz bis zu einer Entfernung von 30 km zum Jagdbezirk haben, können ein schriftliches Gebot mit dem Kennwort „Jagdverpachtung“ bis zum 29.01.2010 bei der Stadt Bad Colberg-Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg abgeben.

Bitte benennen Sie den jeweiligen Jagdbogen und den gebotenen Pachtpreis je ha.

Bitte stellen Sie in Ihrem Gebot kurz dar, mit welchen jagdlichen Maßnahmen Sie die waldbauliche Zielstellung der Stadt Bad Colberg-Heldburg umsetzen wollen.

Die Pachtvergabe ist nicht an den Höchstpreis gebunden. Die Zielstellung, weitere Informationen sowie die kartenmäßige Darstellung der Jagdbögen können bei der VG „Heldburger

Unterland“, Liegenschaftsverwaltung, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, während der Öffnungszeiten erfragt bzw. eingesehen werden.

Die öffentliche Angebotseröffnung (Submission) findet am 04.02.2010 um 16.00 Uhr im Rathaus Heldburg statt.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ummerstadt

### Landkreis Hildburghausen - Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 60 ThürKO erlässt die Stadt Ummerstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden:

	<i>erhöht um EUR</i>	<i>vermindert um EUR</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR</i>	<i>auf nunmehr EUR verändert</i>
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	5.700		702.600	708.300
die Ausgaben	5.700		702.600	708.300
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen		55.800	932.000	876.200
die Ausgaben		55.800	932.000	876.200

#### § 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ummerstadt, den 03.12.2009

**gez. Bardin**  
**Bürgermeisterin**  
**Stadt Ummerstadt**

- Siegel -

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2009

#### Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 16.11.2009 hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 26.11.2009, Az.: 15-GM/0714-09, die sofortige öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2009 zugelassen.

**gez. Bardin**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2009 wurde am 03.12.2009 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 12/2009, Erscheinungsdatum 18.12.2009.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Ummerstadt, Ort Heldburg

vom 21.12.2009 bis 31.12.2009

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ummerstadt, den 03.12.2009

**gez. Bardin**  
**Bürgermeisterin**  
**Stadt Ummerstadt**

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellingen

### Landkreis Hildburghausen - Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 60 ThürKO erlässt die Gemeinde Hellingen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden:

	<i>erhöht um EUR</i>	<i>vermindert um EUR</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR</i>	<i>auf nunmehr EUR verändert</i>
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	33.000		1.239.600	1.272.600
die Ausgaben	33.000		1.239.600	1.272.600
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	45.800		760.000	805.800
die Ausgaben	45.800		760.000	805.800

**§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

Hellingen, den 10.11.2009

**Beyer  
Bürgermeister  
Gemeinde Hellingen**

- Siegel -

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2009  
Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 29.10.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 09.11.2009, Az.: 15-GM/0610-09, die sofortige öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2009 zugelassen.

**gez. Beyer  
Bürgermeister**

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2009 wurde am 10.11.2009 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 12/2009, Erscheinungsdatum 18.12.2009.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Ummerstadt, Ort Heldburg

vom 21.12.2009 bis 31.12.2009

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Hellingen, den 10.11.2009

**gez. Beyer  
Bürgermeister  
Gemeinde Hellingen**

**1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hellingen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen in seiner Sitzung am 29.10.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hellingen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

**Artikel I**

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4**

**Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 30.11.2009

**gez. Beyer  
Bürgermeister  
Gemeinde Hellingen**

- Dienstsiegel -

**Gemeinde Hellingen**

1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hellingen (Sondernutzungssatzung)

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 29.10.2009 hat der Gemeinderat der 1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hellingen (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 26.11.2009, Az.: 15-Bc/0723-09 die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hellingen (Sondernutzungssatzung) vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Hellingen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hellingen, den 30.11.2009

**gez. Beyer, Axel  
Bürgermeister  
Gemeinde Hellingen**

- Dienstsiegel -

**Wahlleiter  
Herr Helmut Schmidt  
Dorfstraße 10  
98663 Schweickershausen**

**Wahlbekanntmachung**

1. Am 10. Januar 2010 findet die **Gemeinderatsmitgliederwahl** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Wahlbriefe müssen der Gemeinde so übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (10. Januar 2010) bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

**3.**  
Die Wahlräume sowie die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich:

<i>Stimm-</i>	<i>Wahlraum</i>	<i>Arbeitsraum des</i>
<i>bezirk</i>	<i>Straße, Haus-Nr.</i>	<i>Briefwahlvorstandes</i>
01	Dorfstraße 10, 98663 Schweickershausen	

**Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.**

**4.**  
Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit. Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigungskarte auf, da sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

**5.**  
Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum. Es findet bei der Wahl der **Gemeinderatsmitglieder Mehrheitswahl** statt, weil **nur ein Wahlvorschlag zugelassen** worden ist. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Sie haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Das sind bei der Gemeinderatsmitgliederwahl **6 Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Sie können ihn unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem Sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

**6. Wahlablauf**  
Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

**Bitte beachten Sie:**  
Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,

- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

**7.**  
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

**8.**  
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am **Montag, dem 11. Januar 2010 um 19.00 Uhr bis voraussichtlich 21.00 Uhr in den selben** Wahlräumen und Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schweickershausen, den 08.12.2009  
**gez. Schmidt**

**Öffentlicher Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Schweickershausen**

- 1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2009 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Schweickershausen als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
- 2. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

<i>Liste-</i> <i>Nr.</i>	<i>Kennwort der Partei,</i> <i>der Wählergruppe</i> <i>oder des</i> <i>Einzelbewerbers</i>	<i>lfd.</i> <i>Nr.</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Geburts-</i> <i>jahr</i>	<i>Anschrift</i>	<i>Beruf</i>
1	Freie Wähler Schweickershausen	1	Nußmann, Steffen	1977	Dorfstraße 34, 98663 Schweickershausen	Polizeibeamter
1	Freie Wähler Schweickershausen	2	Fischer, Sandro	1981	Dorfstraße 49, 98663 Schweickershausen	Elektrotechniker
1	Freie Wähler Schweickershausen	3	Koch, Andreas	1973	Dorfstraße 69, 98663 Schweickershausen	Streckenwärter
1	Freie Wähler Schweickershausen	4	Urbschat, Silvia	1958	Dorfstraße 55, 98663 Schweickershausen	Pharma-Referentin
1	Freie Wähler Schweickershausen	5	Langbein, Gunther	1963	Dorfstraße 23, 98663 Schweickershausen	Maschinenführer
1	Freie Wähler Schweickershausen	6	Werner, Enrico	1973	Dorfstraße 14, 98663 Schweickershausen	Schlosser
1	Freie Wähler Schweickershausen	7	Brückner, Bernd	1960	Dorfstraße 12, 98663 Schweickershausen	Baufacharbeiter

3. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden:

**keine**

gez. Schmidt, Helmut  
Wahlleiter

## Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

#### Bekanntmachung

**Anhörungsverfahren für die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Westhäuser Kreck im Landkreis Hildburghausen zwischen Westhausen und dem Zusammenfluss mit der Gompertshäuser Kreck der Gellershäuser Kreck im Landkreis Hildburghausen von unterhalb der Talsperre Westhausen bis zur Mündung in die Gompertshäuser Kreck der Helling im Landkreis Hildburghausen von obh. Hellingen bis zur Landesgrenze**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft I, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar beabsichtigt, für die Helling von oberhalb Hellingen bis zur Landesgrenze auf Teilen der Gemarkungen Hellingen, Volkmannshausen und Poppenhausen das Überschwemmungsgebiet neu festzustellen. Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648). Im Rahmen des nach § 117 ThürWG hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens, wird Folgendes bekannt gegeben: Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Topografische Karten M 1:10.000 und Liegenschaftskarten M 1:2.000) liegen vom

#### 4. Januar 2010 bis einschließlich 3. Februar 2010

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland,  
Häfenmarkt 164 in 98663 Bad Colberg-Heldburg

Montag	09:00 - 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:30 Uhr

Etwaige Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Ref. Wasserwirtschaft I, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 2315 zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag - Donnerstag	von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Weimar, 27.10.2009

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
**Referat 440, Wasserwirtschaft I**  
Im Auftrag  
**H.-Günter Breitbarth**  
Referatsleiter

*Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird bestätigt.*

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimar, den 04. Nov. 2009

gez. **Unterschrift**

- Siegel -, Nr. 49

#### Bekanntmachung

**Anhörungsverfahren für die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Streufdorfer Kreck im Landkreis Hildburghausen zwischen Streufdorf und der Mündung in die Kreck**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft I, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar beabsichtigt, für die Streufdorfer Kreck zwischen Streufdorf und der Mündung in die Kreck auf Teilen der Gemarkungen Streufdorf, Seidingstadt, Völkershausen, Heldburg und Gellershausen das Überschwemmungsgebiet neu festzustellen. Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648).

Im Rahmen des nach § 117 ThürWG hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Topografische Karten M 1:10.000 und Liegenschaftskarten M 1:2.000) liegen vom

#### 4. Januar 2010 bis einschließlich 3. Februar 2010

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Gemeinde Straufhain, Obere Marktstraße 3 in 98646 Streufdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
--------	--

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
----------	--

Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
------------	--

Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
---------	-------------------

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt  
164 in 98663 Bad Colberg-Heldburg

Montag	09:00 - 11:30 Uhr
--------	-------------------

Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
----------	--

Mittwoch	09:00 - 11:30 Uhr
----------	-------------------

Donnerstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
------------	--

Freitag	09:00 - 11:30 Uhr
---------	-------------------

Etwaige Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Ref. Wasserwirtschaft I, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 2315 zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag - Donnerstag	von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Weimar, 27.10.2009

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
**Referat 440, Wasserwirtschaft I**  
Im Auftrag  
**H.-Günter Breitbarth**  
Referatsleiter

*Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird bestätigt.*

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimar, den 04. Nov. 2009

gez. **Unterschrift**

- Siegel -, Nr. 49



## Schornsteinfegerwesen

**Am 29.11.2008 ist das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens in Kraft getreten.**

**Folgende Regelungen ergeben sich hieraus für die Haus- und Wohnungseigentümer bis zum 31.12.2012:**

Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister muss sich wie bisher anmelden und die vorgeschriebenen Kehrunge, Überprüfungen und Messungen durchführen.

Bis zum 31.12.2012 erhalten alle Haushalte vom Bezirksschornsteinfegermeister einen so genannten Feuerstättenbescheid.

In diesem Feuerstättenbescheid sind alle Schornsteinfegerarbeiten festgelegt, die jährlich in einem bestimmten Zeitraum durchzuführen sind.

Der Grundstückseigentümer hat die Pflicht, die Durchführung dieser festgelegten Arbeiten zu veranlassen.

**Besonderheit Dienstleistungserbringer:**

Es besteht die Möglichkeit, statt des Bezirksschornsteinfegers einen Schornsteinfeger aus der Europäischen Union, der Schweiz oder des europäischen Wirtschaftsraumes mit der Durchführung von Arbeiten zu beauftragen.

Dies gilt aber **nur wenn:**

1. ein Feuerstättenbescheid vorliegt
2. der Schornsteinfeger in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, des europäischen Wirtschaftsraumes oder der in Schweiz niedergelassen ist
3. nur gelegentlich in Deutschland Schornsteinfegerleistungen ausführt und
4. keine Niederlassung in Deutschland betreibt.

Dies gilt aber nicht für die auch künftig den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern vorbehaltenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Durchführung der Feuerstättenbescheide, die anlassbezogenen Überprüfungen, die Ausstellung der Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen.

Diese werden ausschließlich durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt.

**Die Beauftragung eines nichtberechtigten Schornsteinfegers geht zu Lasten des Hauseigentümers. Dieser ist dann verpflichtet, die Arbeiten dann noch einmal z. B. durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister ausführen zu lassen, mit entsprechenden Kostenfolgen.**

Wenn ein Dienstleistungserbringer die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt hat, muss der Hauseigentümer dies dem Bezirksschornsteinfegermeister nachweisen.

Hierfür liegt künftig dem Feuerstättenbescheid ein für die betreffende Feuerstätte auszufüllendes Formblatt bei.

Das Formblatt muss vom Dienstleistungserbringer ausgefüllt werden und dann von ihm oder dem Hauseigentümer dem Bezirksschornsteinfegermeister zugeschickt werden.

Diese Meldung muss spätestens 14 Tage nach dem im Feuerstättenbescheid genannten Ausführungstermin bei dem Bezirksschornsteinfegermeister eingegangen sein.

Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter sind die Eigentümer.

Ebenfalls sind Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sind dem Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich mitzuteilen.

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

**Nächster Redaktionsschluß:**

**Montag, den 04.01.2010**

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, den 15.01.2010**

## Andere Informationen und Mitteilungen

### Tourismusverein Heldburger Unterland informiert:

- Alljährliches „Neujahrfeuer mit Führung zur Ruine“ am 1. Januar 2010 um 14.00 Uhr, Treffpunkt an der Steinbank zwischen Seidingstadt und Rudelsdorf.
- Vortrag zum Thema: „Strauf - eine Burg im Netzwerk der Mächtigen“ am 8. Januar 2010 um 19.00 Uhr in Streufdorf (vermutlich im Straufhaincenter).  
Für diesen Vortrag konnten wir nach jahrelangen Bemühungen Herrn Prof. Dr. Melville, Vorsitzender der Historischen Gesellschaft Coburg und Lehrstuhlinhaber für mittelalterliche Geschichte an der TU Dresden gewinnen.  
Teilnahme / Eintritt kostenfrei

gez. Lulita Schwenk

1. Vors. Tourismusverein Heldburger Unterland

### Diakoniekindergärten in Westhausen, Gompertshausen, Rieth, Hellingen und Ummerstadt

*„Besinnliche Lieder, manch ulisches Wort,  
tiefe Sehnsucht, ein traurer Ort.  
Gedanken, die voll Liebe klingen  
und in allen Herzen schwingen.  
Der Geist der Weihnacht liegt in der Luft.  
Mit seinem lieblichen, zarten Duft.  
Wir wünschen euch zur Weihnachtszeit  
Ruhe, Liebe und Fröhlichkeit!“*



Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen Eltern und Bürgern für die Unterstützung zu den verschiedenen Festen im Laufe des Jahres aber auch bei den Spendern bedanken.

*Wir wünschen allen für das Jahr 2010*

*viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.*



**Die Kinder und Erzieherinnen der Diakoniekindergärten des „Heldburger Unterlandes“**

### Kindergarten „Sternschnuppe“ Hellingen

Im September 2009 besuchten uns der Vorsitzende der Bäuerlichen Produktions und Absatz AG Ralf Röder und Edda Arnold und schenkten uns

Kindern einen Fendt-Trampeltraktor. Darüber freuten wir uns alle sehr und möchten uns auf diesem Wege noch mal dafür bedanken.



Weiterhin feierten wir am 20.11.2009 unseren Oma-Opa-Tag unter dem Motto „Auf den Spuren euers Lebens“, Bei unserem Programm, was wir für unsere Großeltern eingeübt hatten, erhielten Sie einen kleinen Rückblick unseres Lebens, bei dem sie durch ihre Enkel oft zum Schmunzeln gebracht wurden.



Nach dem Programm überreichten alle Kinder ihren Omas und Opas einen selbstgebastelten Glücksbringer und bei Kaffee und Kuchen saßen wir anschließend gemütlich beisammen. Ein Dankeschön den Großeltern für die Spenden und unseren Eltern, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Nachmittags mitgeholfen haben.



Die Kinder und Erzieherinnen vom Kindergarten „Sternschnuppe“ Hellingen

## Initiative Rodachtal e. V.

### Angebot für die Baustoffbörse:

Biete:

200 Jahre alte Holzbalken / Fichte - aus Fachwerkhaus zu verkaufen:

- 2 x Mittelpfetten: 15,35 m lang, ca. 25/20 cm
- Deckenbalken: 10 Stück 7 - 7,50 m, 2 x 8 m lang, Querschnitte > 20/20 cm
- plus div. Pfosten.
- Preis VHB.

Hans Schlecht, Tel. 09564-4625

Email: [hans-schlecht@t-online.de](mailto:hans-schlecht@t-online.de)

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

**in Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg**

- 08.01. zum 79. Geburtstag Herr Fleck, Edmund
- 24.01. zum 70. Geburtstag Frau Ameiß-Becker, Rosa

**in Bad Colberg-Heldburg OT Einöd**

- 17.01. zum 75. Geburtstag Frau Paasche, Hilde
- 25.01. zum 82. Geburtstag Frau Juch, Klara
- 25.01. zum 82. Geburtstag Frau Schikora, Marianne

**in Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen**

- 05.01. zum 83. Geburtstag Frau Hofmann, Anna
- 09.01. zum 74. Geburtstag Frau Schubarth, Charlotte
- 11.01. zum 77. Geburtstag Frau Brose, Ursula
- 19.01. zum 77. Geburtstag Herrn Schubarth, Edwin
- 22.01. zum 75. Geburtstag Frau Schubarth, Margot

**in Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg**

- 02.01. zum 67. Geburtstag Frau Pfortner, Barbara
- 02.01. zum 81. Geburtstag Herrn Schubert, Erich
- 04.01. zum 71. Geburtstag Frau Böhm-Dores, Elfriede
- 08.01. zum 78. Geburtstag Herrn Peterhänsel, Robert
- 15.01. zum 69. Geburtstag Frau Bauer, Charlotte
- 18.01. zum 70. Geburtstag Herrn Schurg, Georg
- 22.01. zum 83. Geburtstag Frau Schmidt, Ursula
- 23.01. zum 78. Geburtstag Frau Hepp, Edelgard
- 24.01. zum 74. Geburtstag Herrn Westphal, Wolfgang
- 27.01. zum 85. Geburtstag Frau Steigmeier, Margarete
- 29.01. zum 76. Geburtstag Frau Geier, Marlene
- 31.01. zum 78. Geburtstag Herrn Fleischmann, Otto

**in Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen**

- 02.01. zum 87. Geburtstag Frau Treuter, Margarete
- 28.01. zum 75. Geburtstag Frau Griebel, Gertrud

**in Bad Colberg-Heldburg OT Lindenua**

- 05.01. zum 74. Geburtstag Frau Trümper, Irma
- 06.01. zum 68. Geburtstag Herrn Hellmundt, Karl
- 12.01. zum 81. Geburtstag Frau Hartung, Johanna
- 21.01. zum 65. Geburtstag Frau von Berg, Brigitte
- 24.01. zum 73. Geburtstag Frau Weber, Elfriede
- 26.01. zum 90. Geburtstag Herrn Gunsenheimer, Walter

**in Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäusen**

- 11.01. zum 70. Geburtstag Frau Schulz, Louise
- 14.01. zum 78. Geburtstag Frau Kügler, Ingeburg
- 15.01. zum 74. Geburtstag Herrn Weschenfelder, Siegfried
- 22.01. zum 71. Geburtstag Herrn Korneffer, Bernd
- 29.01. zum 74. Geburtstag Frau Zehner, Helene

**in Gompertshausen**

- 03.01. zum 77. Geburtstag Frau Siebensohn, Herta
- 05.01. zum 80. Geburtstag Frau Wolf, Anna
- 16.01. zum 69. Geburtstag Frau Staffel, Leni
- 17.01. zum 76. Geburtstag Herrn Arndt, Willy
- 19.01. zum 77. Geburtstag Frau Bärwald, Marta
- 19.01. zum 80. Geburtstag Herrn Roth, Hartwig
- 28.01. zum 83. Geburtstag Frau Urbschat, Gertrud

**in Hellingen**

- 01.01. zum 76. Geburtstag Frau Götz, Elli
- 02.01. zum 72. Geburtstag Frau Roth, Inge
- 05.01. zum 76. Geburtstag Herrn Städler, Werner
- 05.01. zum 78. Geburtstag Frau Stürze, Karola
- 12.01. zum 81. Geburtstag Frau Beyer, Isolde
- 12.01. zum 80. Geburtstag Frau Fertsch, Marta
- 16.01. zum 77. Geburtstag Herrn Schelhorn, Hanno
- 20.01. zum 73. Geburtstag Herrn Halfter, Manfred

**in Hellingen**

26.01. zum 69. Geburtstag Frau Beyer, Doris  
 26.01. zum 89. Geburtstag Frau Höhn, Anni  
 26.01. zum 81. Geburtstag Frau Oppel, Elly  
 28.01. zum 89. Geburtstag Frau Finn, Rosa  
 30.01. zum 77. Geburtstag Frau Beyer, Anni  
 31.01. zum 67. Geburtstag Herrn Pilling, Bernd-Dietmar

**in Hellingen OT Albingshausen**

25.01. zum 82. Geburtstag Frau Frischmann, Friederike  
 30.01. zum 73. Geburtstag Herrn Schumann, Gerhard  
 31.01. zum 73. Geburtstag Frau Treubig, Reinhilde

**in Hellingen OT Käblitz**

19.01. zum 75. Geburtstag Frau Langbein, Elfriede  
 19.01. zum 76. Geburtstag Frau Wolfschmidt, Erika  
 30.01. zum 80. Geburtstag Frau Müller, Rosa

**in Hellingen OT Poppenhausen**

05.01. zum 90. Geburtstag Frau Halfter, Margaretha  
 08.01. zum 79. Geburtstag Frau Stockfisch, Ingeborg  
 15.01. zum 69. Geburtstag Herrn Wolfschmidt, Gerhard

**in Hellingen OT Rieth**

01.01. zum 79. Geburtstag Frau Schmidt, Herta  
 02.01. zum 73. Geburtstag Frau Link, Waltraud  
 02.01. zum 84. Geburtstag Herrn Treubig, Edwin  
 04.01. zum 76. Geburtstag Herrn Brand, Roland  
 05.01. zum 87. Geburtstag Herrn Schumann, Ewald  
 10.01. zum 79. Geburtstag Frau Schmidt, Waltraud  
 27.01. zum 72. Geburtstag Herrn Oehrl, Siegfried

**in Schlechtsart**

03.01. zum 65. Geburtstag Frau Hartmann, Hildegard  
 06.01. zum 75. Geburtstag Frau Wehner, Dora  
 17.01. zum 74. Geburtstag Herrn Schwab, Edgar  
 23.01. zum 74. Geburtstag Herrn Lindig, Werner

**in Schweickershausen**

05.01. zum 85. Geburtstag Frau Rügheimer, Toni  
 06.01. zum 67. Geburtstag Frau Bauer-Werner, Gertrud

**in Ummerstadt**

05.01. zum 84. Geburtstag Herrn Eichardt, Johannes  
 06.01. zum 87. Geburtstag Herrn Rittmann, Artur  
 10.01. zum 73. Geburtstag Herrn Chilian, Franz  
 19.01. zum 72. Geburtstag Herrn Schubert, Erich  
 23.01. zum 65. Geburtstag Herrn Malsch, Rainer  
 24.01. zum 67. Geburtstag Frau Schüller, Helga  
 26.01. zum 74. Geburtstag Frau Streng, Hanna  
 28.01. zum 74. Geburtstag Frau Chilian, Johanna  
 28.01. zum 71. Geburtstag Herrn Frick, Hilmar

**in Westhausen**

15.01. zum 73. Geburtstag Frau Zvoll, Gunda  
 22.01. zum 75. Geburtstag Frau Richter, Lore  
 25.01. zum 69. Geburtstag Frau Kalweit, Sonja  
 26.01. zum 68. Geburtstag Herrn Wöhner, Rolf  
 28.01. zum 85. Geburtstag Herrn Eckstein, Erich  
 29.01. zum 68. Geburtstag Frau Peters, Regina



**Impressum:**

**Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich KG  
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg  
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

*... zur Geburt*

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger...



**Bodach, Colin** Schlechtsart  
**Paschoid, Marlon** Völkershausen

